

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**eines Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts
(Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG)**

A) Problem

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 23. Juli 1976 (BayRS 805-1-A), das seit seinem Inkrafttreten nicht aktualisiert wurde, ist redaktionell anzupassen und um Ermächtigungen zum Erlaß von Regelungen zum Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zu ergänzen.

Gleichzeitig ist das Bayerische Ausführungsgesetz zum Chemikaliengesetz (BayAGChemG) vom 20. Juli 1982 (BayRS 8053-6-A) aufzuheben. Um eine höhere Flexibilität der Vorschriften zu erreichen, ist das Zuständigkeitsrecht von der Systematik her neu zu regeln und im Hinblick auf die mit der Neunten Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 22. Juni 1993 (GVBl. S. 411) erfolgte Umressortierung des Giftwesens als Verbraucherschutzrechtlicher Teilbereich des Chemikalienrechts vom Staatsministerium des Innern auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit der Systematik der arbeitsschutzrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften anzupassen. Die Verlagerung der konkreten Zuständigkeitsbestimmungen auf Verordnungsebene erfolgt im Zuge der von der Staatsregierung beschlossenen Neuordnung der Zuständigkeiten im Chemikalienrecht.

Zugleich ist in Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, durch die von der im Arbeitsschutzgesetz enthaltene Möglichkeit, bestimmte Tätigkeitsbereiche im öffentlichen Dienst von der Anwendbarkeit des Arbeitsschutzgesetzes auszunehmen, für den Arbeitnehmerbereich Gebrauch gemacht werden kann. Da das Arbeitsschutzgesetz selbst keinen Ermächtigungsadressaten bestimmt, ist für den Erlaß solcher landesrechtlichen Regelungen eine Verordnungsermächtigung durch formelles Gesetz zu schaffen.

B) Lösung

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und das BayAGChemG werden aufgehoben und unter Einarbeitung des jeweiligen Änderungsbedarfs zu einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt. Neben der erforderlichen Novellierung wird dadurch dem Erfordernis der Deregulierung und Rechtsvereinfachung Rechnung getragen. Entsprechend der bisherigen Systematik der Zuständigkeitsregelungen im Bereich des Arbeitsschutzes ist der Gesetzentwurf als Ermächtigung zum Erlaß konkreter Zuständigkeitsregelungen auf Verordnungsebene ausgestaltet. Mit dieser der gegenwärtigen Regelungssystematik im Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes entsprechenden Lösung können notwendige Zuständigkeitsregelungen bei Änderungen des Bundesrechts rasch erlassen werden. Gleichzeitig ist

eine Verordnungsermächtigung in Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes aufgenommen, mittels derer die zuständigen Staatsministerien von der in § 20 Abs. 2 Satz 4 ArbSchG vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst für den Arbeitnehmerbereich Gebrauch machen können.

C) Alternative

Keine

D) Kosten

Der Gesetzentwurf stellt eine reine Ermächtigung zur Festlegung von Zuständigkeiten und zum Erlaß einer Ausnahmeregelung nach dem Arbeitsschutzgesetz dar. Kosten für den Freistaat Bayern, für die Landkreise und Kommunen oder für die Wirtschaft sind mit dem Entwurf nicht verbunden. Vielmehr können insbesondere durch die Ermächtigung zur Festlegung von Zuständigkeiten auch zum Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes und die dann durch Verordnung zu regelnde, entsprechende Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht Zuständigkeiten konzentriert und damit Synergieeffekte genutzt werden.

Gesetzentwurf

**eines Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts
(Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG)**

Art. 1

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz, in bundes- oder in landesrechtlichen Vorschriften etwas Abweichendes bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug von

1. Arbeitsschutzvorschriften (Art. 74 Nr. 12 des Grundgesetzes),
2. Vorschriften der Sicherheitstechnik, insbesondere der Anlagensicherheit (Art. 74 Nrn. 11, 11a und 12 des Grundgesetzes),
3. Vorschriften der Produktsicherheit (Art. 74 Nr. 11 des Grundgesetzes) und
4. Vorschriften des Chemikalienrechts (Art. 74 Nrn. 19 und 20 des Grundgesetzes)

zuständigen Behörden zu bestimmen.

(2) Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, der Produktsicherheit und des Chemikalienrechts im Sinn von Absatz 1 sind insbesondere

1. das Arbeitsschutzgesetz,
2. das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
3. das Gerätesicherheitsgesetz,
4. die Gewerbeordnung, soweit Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer berührt sind,
5. die Vorschriften des Arbeitszeit- und Ladenschlußrechts (Arbeitszeitgesetz, Fahrpersonalgesetz, Gesetz über den Ladenschluß),

6. die Vorschriften des Jugendarbeitsschutz- und Mutter-schutzrechts (Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutz-gesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz),
7. das Chemikaliengesetz,
8. das Sprengstoffgesetz,
9. das Röntgenrecht (Atomgesetz in Verbindung mit der Röntgenverordnung),
10. das Produktsicherheitsgesetz,
11. die Vorschriften des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch, soweit die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbe-hörden betroffen sind,
12. die Rechtsverordnungen, die auf Gesetzen im Bereich des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, der Pro-duktsicherheit und des Chemikalienrechts beruhen,

in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 2

¹Soweit öffentliche Belange es zwingend erfordern, insbe-sondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, kann das zuständige Staatsministe-rium in Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finan-zen für bestimmte Tätigkeiten von Arbeitnehmern im öffent-lichen Dienst durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Vor-schriften des Arbeitsschutzgesetzes oder hierzu erlassener Rechtsverordnungen des Bundes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind. ²In diesen Fällen ist sicherzustellen, daß die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf an-dere Weise gewährleistet werden.

Art. 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 01. Oktober 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeits-schutzes vom 23. Juli 1976 (BayRS 805-1-A) und das Bayerische Ausführungsgesetz zum Chemikaliengesetz vom 20. Juli 1982 (BayRS 8053-6-A) außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Zielsetzung

Mit dem Entwurf des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz - BayArbZustG) wird die Grundlage zur Neuordnung der Zuständigkeiten im Bereich des Chemikalienrechts gesetzt. Zugleich wird die Systematik der Zuständigkeitsbestimmungen im Bereich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Chemikalienrechts sowie der Produktsicherheit vereinheitlicht und aktualisiert. Darüber hinaus wird eine Ermächtigungsgrundlage nach § 20 Abs. 2 Satz 4 ArbSchG aufgenommen, mittels derer im Verordnungswege bestimmte Tätigkeitsbereiche im öffentlichen Dienst von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ausgenommen werden können.

a) Festlegung der Zuständigkeiten im Bereich des Arbeitsschutzes

Die Ermächtigung der Bayerischen Staatsregierung zum Erlass von arbeitsschutzrechtlichen Zuständigkeitsregelungen ist bisher - in Ermangelung hinreichend bestimmter Verordnungsermächtigungen in den ausschließlich bundesrechtlichen Arbeitsschutzvorschriften - in dem Bayerischen Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 23. Juli 1976 (BayRS 805-1-A) geregelt. In Ausfüllung dieser Ermächtigung sind die konkreten Zuständigkeiten zum Vollzug der Vorschriften im Bereich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in der Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 2. August 1994 (GVBl. S. 781) festgelegt.

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes bedarf einer grundlegenden Überarbeitung. Neben einer umfassenden redaktionellen Aktualisierung ist insbesondere das am 01.08.1997 in Kraft getretene Produktsicherheitsgesetz (BGBI. I S. 934) in die Verordnungsermächtigung aufzunehmen. Das Produktsicherheitsgesetz ist als Bundesgesetz von den Ländern gem. Art. 83, 84 des Grundgesetzes in ländereigener Verwaltung zu vollziehen. Das Produktsicherheitsgesetz enthält selbst keine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage für die Länder zur Festlegung von Zuständigkeiten. Um die für den Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes in Bayern zuständigen Behörden in einer Zuständigkeitsverordnung festlegen zu können, ist zunächst eine landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage zu schaffen. Aufgrund des unmittelbaren Bezuges zum Recht der Sicherheitstechnik wird die Ermächtigung in den Gesetzentwurf aufgenommen. Als Arbeitsschutzvorschriften sind auch die im Zweiten Kapitel des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch enthaltenen Vorschriften aufgeführt, die die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden betreffen.

b) Neuordnung der Zuständigkeiten im Chemikalienrecht

Die Zuständigkeitsregelungen für den Vollzug der chemikalienrechtlichen Vorschriften sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum Chemikaliengesetz (BayAGChemG) vom 20. Juli 1982 (BayRS 8053-6-A) geregelt. Das BayAGChemG hat seit seinem Inkrafttreten am 1. August 1982 immer wieder Anlaß zu Auslegungsschwierigkeiten gegeben. Die Verwendung general-klauselartiger Formulierungen sowie die Auslegung des Be-

griffs „Giftwesens“, auf den künftig nicht mehr zurückgegriffen wird, hatten Probleme bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten zur Folge. Aufgrund der zunehmenden Komplexität und der interdisziplinären Zielrichtung der chemikalienrechtlichen Vorschriften – Umweltschutz, Verbraucher- und Drittschutz sowie Arbeitnehmerschutz -, hat sich eine dezidierte Festlegung von Vollzugszuständigkeiten in einem formellen Gesetz als zu unflexibel erwiesen.

Der Ministerrat hat daher in seiner Sitzung vom 16. April 1996 im Zuge der Reform der bayerischen Gewerbeaufsicht das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (StMAS) unter anderem damit beauftragt, eine grundlegende Neuordnung der Zuständigkeiten im Chemikalienrecht in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts durchzuführen. Das in Ausführung dieses Auftrags vom StMAS vorgelegte, mit den betroffenen Ressorts abgestimmte Konzept hat der Ministerrat in seiner Sitzung vom 05. August 1997 zustimmend zur Kenntnis genommen und das StMAS mit der Umsetzung beauftragt. Kernpunkt des Konzeptes ist die Aufhebung des BayAGChemG und seine Ersetzung durch eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass entsprechender Zuständigkeitsregelungen auf Verordnungsebene.

c) Ausnahme bestimmter Tätigkeitsbereiche des öffentlichen Dienstes von den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes

§ 20 Abs. 2 Satz 1 ArbSchG ermächtigt die Bundesministerien, für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes (insbesondere bei der Polizei, den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten) durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß bestimmte Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange es zwingend erfordern. Für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können gemäß § 20 Abs. 2 Satz 4 ArbSchG entsprechende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.

Insbesondere für die Bereiche des Polizeivollzugs-, des Feuerwehr- und Katastrophenschutzdienstes sind entsprechende landesrechtliche Regelungen erforderlich. Da das Arbeitsschutzgesetz selbst mangels Benennung eines Ermächtigungsadressaten keine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage enthält, muß für den Erlass landesrechtlicher Regelungen eine solche durch formelles Gesetz geschaffen werden. Für den Beamtenbereich ist dies durch Art. 88 Abs. 2 BayBG bereits geschehen, für den Arbeitnehmerbereich soll dies durch die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in Art. 2 BayArbZustG erfolgen.

Da auch für andere Bereiche als den Polizeivollzugs-, den Feuerwehr und Katastrophenschutzdienst ein Regelungsbedürfnis bestehen kann, werden die zuständigen Staatsministerien ermächtigt, entsprechende Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen.

2. Konzeption

Durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 22. Juni 1993 (GVBl S. 411) wurde der Vollzug chemikalienrechtlicher Teilbereiche vom Staatsministerium des Innern auf das StMAS umressortiert. Das StMAS ist seither nicht mehr nur für den Vollzug des Chemikaliengesetzes im Hinblick auf den Arbeitsschutz, sondern auch im Hinblick auf den allgemeinen Gesundheits- und Verbraucherschutz (u.a. Begasungen und Schädlingsbekämpfung), mit

Ausnahme des Umweltschutzes, zuständig. Es erscheint daher nicht mehr sachgerecht, die Materien des Arbeitsschutz- und Chemikalienechts in zwei verschiedenen Zuständigkeitsgesetzen zu regeln. Zuständige oberste Landesbehörde für den Umweltschutz ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Mit dem Gesetzentwurf werden das BayAGChemG vom 20. Juli 1982 (BayRS 8053-6-A) und das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 23. Juli 1976 (BayRS 805-1-A) entsprechend den genannten Vorgaben überarbeitet und zu einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt. Die chemikalienrechtlichen Zuständigkeiten sowie die Zuständigkeiten zum Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes werden künftig in der ohnehin novellierungsbedürftigen Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) - derzeitige Fassung vom 02. August 1994 (GVBl. S 781) - geregelt.

Die Zusammenfassung der beiden Gesetzesmaterien und die Verlagerung der konkreten Zuständigkeitsbestimmungen auf die Verordnungsebene entspricht auch dem Erfordernis der Deregulierung und Rechtsvereinfachung. Neue untergesetzliche Vorschriften werden nicht geschaffen, da mit der ASiV eine geeignete Grundlage für die Aufnahme der chemikalien- und produktsicherheitsrechtlichen Zuständigkeiten zur Verfügung steht.

3. Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine Kosten. Als bloße Ermächtigung zum Erlaß von Zuständigkeitsregelungen und zum Erlass von Ausnahmeregelungen bringt der Entwurf weder für den Staatshaushalt noch für Dritte Mehrausgaben mit sich. Auch soweit in Ausübung der gesetzlichen Ermächtigung die Zuständigkeiten auf Verordnungsebene festgelegt werden, ist eine zusätzliche Belastung des Staatshaushalts nicht zu erwarten. Für die im Rahmen der Neuordnung des Chemikalienrechts vorzunehmenden Zuständigkeitsverlagerungen zwischen einzelnen Ressorts werden Stellen und Sachmittel durch Absprache zwischen den betroffenen Ressorts umgesetzt. Innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vorzunehmende Aufgabenverlagerungen werden im Rahmen der im Staatshaushalt 1997/98 zur Verfügung stehenden Stellen und Sachmittel bewältigt.

Eine neue Aufgabe stellt der Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes als ein Gesetz zum Schutz des Verbrauchers dar. Diese Aufgabe soll im Zuge der Novellierung der Zuständigkeitsregelungen auf Verordnungsebene der Gewerbeaufsicht übertragen werden. Aufgrund des dort bereits angesiedelten Vollzugs der Bereiche Sicherheitstechnik und Anlagensicherheit ist dementsprechend ausgebil-

detes Fachpersonal vorhanden, so daß Synergieeffekte genutzt werden können.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1

Absatz 1 ermächtigt die Bayerische Staatsregierung zur Bestimmung der zuständigen Behörden zum Vollzug von Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, der Produktsicherheit und des Chemikalienrechts, soweit nicht im Gesetz selbst, in bundes- oder in landesrechtlichen Vorschriften etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Vorbehalt abweichender landesrechtlicher Regelungen ist im Hinblick auf vorhandene Zuständigkeitsvorschriften, die auf anderen Bestimmungen beruhen, erforderlich.

Die schon bisher im Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 23. Juli 1976 enthaltene beispielhafte Auflistung arbeitsschutzrechtlicher und sicherheitstechnischer Vorschriften wird in Absatz 2 beibehalten und redaktionell aktualisiert. Neu ist die Aufnahme der Bereiche Produktsicherheitsgesetz und Chemikalienrecht.

Die zum Vollzug der einzelnen Vorschriften zuständigen Behörden werden in der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

Zu Art. 2

Durch Art. 2 wird das zuständige Staatsministerium entsprechend § 20 Abs. 2 Satz 4 ArbSchG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß für bestimmte Tätigkeiten von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange es zwingend erfordern. In diesen Fällen ist sicherzustellen, daß die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

Zu Art. 3

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Durch Absatz 2 werden das Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 23. Juli 1976 (BayRS 805-1-A) und das Bayerische Ausführungsgesetz zum Chemikaliengesetz vom 20. Juli 1982 (BayRS-8053-6-A) aufgehoben.